



ÄRZTEKAMMER
HAMBURG
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte vom 15. Juni 2020

Aufgrund von § 6 Absatz 6 i.V.m. § 19 Absatz 2 Nr. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. S. 495 ff), zuletzt geändert am 17.12.2018 (HmbGVBl. 2019 S. 5,9) hat die Delegiertenversammlung der Ärztekammer Hamburg am 27.01. und 15.06.2020 diese Satzung beschlossen, die die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration am 31.08.2020 gemäß § 57 HmbKGGH genehmigt hat.

Präambel

Ärztliche Weiterbildung beinhaltet das Erlernen spezieller ärztlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten nach abgeschlossenem Studium der Humanmedizin und nach Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit. Im Interesse der Patienten werden die in der Ausbildung geprägten ärztlichen Kompetenzen und Haltungen während der Weiterbildung vertieft. Kennzeichnend für die Weiterbildung ist die vertiefende Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der Berufsausübung.

Die Weiterbildung erfolgt in strukturierter Form, um in Gebieten die Qualifikation als Facharzt, darauf aufbauend eine Spezialisierung in Schwerpunkten oder in einer Zusatz-Weiterbildung zu erhalten. Die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und Weiterbildungszeiten sind Mindestanforderungen. Die Weiterbildungszeiten verlängern sich individuell, wenn Weiterbildungsinhalte in der Mindestzeit nicht erlernt werden können.

Die Weiterbildung wird in angemessen vergüteter hauptberuflicher Ausübung der ärztlichen Tätigkeit an zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt. Sie erfolgt unter Anleitung befugter Ärzte in praktischer Tätigkeit und theoretischer Unterweisung sowie teilweise durch die erfolgreiche Teilnahme an anerkannten Kursen.

Der Abschluss der zu dokumentierenden Weiterbildung wird auf Grund der von den Weiterbildungsbefugten erstellten Zeugnisse und einer Prüfung beurteilt. Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung wird durch eine Anerkennungsurkunde bestätigt.

Die Weiterbildungsbezeichnung ist der Nachweis für erworbene Kompetenz. Sie dient der Qualitätssicherung der Patientenversorgung und der Bürgerorientierung.

Abschnitt A

Paragraphenteil

§ 1

Ziel

Ziel der Weiterbildung ist der geregelte Erwerb festgelegter Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, um nach Abschluss der Berufsausbildung besondere ärztliche Kompetenzen zu erlangen. Die Weiterbildung dient der Sicherung der Qualität ärztlicher Berufsausübung.

§ 2

Struktur

(1) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung führt

- zur Facharztbezeichnung in einem Gebiet,
- zur Schwerpunktbezeichnung im Schwerpunkt eines Gebietes

oder

- zur Zusatzbezeichnung.

(2) Ein Gebiet wird als ein definierter Teil in einer Fachrichtung der Medizin beschrieben. Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeit. Wer innerhalb eines Gebietes die vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten ableistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche Facharztkompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Facharztbezeichnung. Die in der Facharztkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.

(3) Ein Schwerpunkt wird durch eine auf der Facharztweiterbildung aufbauenden Spezialisierung im Gebiet beschrieben. Wer die innerhalb eines Schwerpunktes vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten ableistet und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen hat, erhält eine Schwerpunktbezeichnung. Die in der Schwerpunktkompetenz vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte beschränken nicht die Ausübung der fachärztlichen Tätigkeiten im Gebiet.

(4) Eine Zusatz-Weiterbildung beinhaltet die Spezialisierung in Weiterbildungsinhalten, die zusätzlich zu den Facharzt- und Schwerpunktweiterbildungsinhalten abzuleisten sind, sofern nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist. Wer die in Abschnitt C geregelten Mindestanforderungen erfüllt und in einer Prüfung die dafür erforderliche fachliche Kompetenz nachgewiesen

hat, erhält eine Zusatzbezeichnung. Die Gebietsgrenzen fachärztlicher Tätigkeiten werden durch Zusatz-Weiterbildungen nicht erweitert, sofern in Abschnitt C nichts anderes geregelt ist.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 12 - 16 nachgewiesen wird, bestätigt die fachliche Kompetenz.

(6) Die Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen sind in Abschnitt B, die Zusatzbezeichnungen in Abschnitt C aufgeführt.

§ 2 a

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

1. Kompetenz umfasst die während einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung erworbenen und nachgewiesenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf der Grundlage der Weiterbildungsinhalte der Abschnitte B und C der Weiterbildungsordnung und stellt eine Teilmenge eines Gebietes dar. Die jeweiligen Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen der beruflichen Tätigkeit während der Weiterbildung erworben und durch eine Prüfung vor der Ärztekammer nachgewiesen.

2. Fallseminar ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

3. Fallkonferenz ist eine strukturierte interdisziplinäre und/oder interprofessionelle Besprechung bezogen auf die Vorgehensweise bei einem Patienten.

4. Die stationäre Versorgung/Patientenversorgung findet statt in Einrichtungen, in denen Patienten vollstationär aufgenommen und durchgängig ärztlich betreut werden. Hierzu gehören Akutkrankenhäuser, Rehabilitations-, Beleg- und Fachkliniken.

5. Die ambulante Versorgung/Patientenversorgung findet insbesondere statt in Praxen niedergelassener Ärzte,

Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinischen Ambulanzen und Medizinischen Versorgungszentren.

6. Unter Notfallaufnahme wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

7. Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung sind Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Arbeitsmedizin, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Öffentliches Gesundheitswesen, Phoniatrie und Pädaudiologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Radiologie, Strahlentherapie, Transfusionsmedizin und Urologie.

8. Das elektronische Logbuch für die Weiterbildung (Logbuch) dient der kontinuierlichen Dokumentation der absolvierten Weiterbildungsinhalte durch den Weiterzubildenden sowie der Bestätigung des erreichten Weiterbildungsstandes durch den zur Weiterbildung befugten Arzt. Das jeweilige Logbuch enthält die in den Abschnitten B bzw. C geregelten Weiterbildungsinhalte und Richtzahlen. Die Darstellung erfolgt nach Maßgabe der Anlage zu dieser Weiterbildungsordnung.

9. Diagnostik im Sinne der Weiterbildungsordnung umfasst u.a.: die Anamneseerhebung, gebietsspezifische klinische Untersuchung, Interpretation von veranlassten Laborleistungen (Einsendelabor), Veranlassung bildgebender Verfahren und Einordnung der Befunde in das Krankheitsbild, Erkennung von typischen Krankheitsbildern und Symptomkomplexen mit Signalwirkung (Warnhinweise/ „red flags“)

§ 3

Führen von Bezeichnungen

(1) Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden. Erworbene Weiterbildungsbezeichnungen, die nicht mehr Gegenstand dieser Weiterbildungsordnung sind, dürfen weitergeführt werden.

Hat ein Arzt die Anerkennung für mehrere Bezeichnungen erhalten, darf er sie nebeneinander führen.

(2) Schwerpunktbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der zugehörigen Facharztbezeichnung geführt werden.

(3) Zusatzbezeichnungen dürfen nur zusammen mit der Bezeichnung „Arzt“, „Praktischer Arzt“ oder einer Facharztbezeichnung geführt werden. Zusatzbezeichnungen, die bestimmten Gebieten zuge-

ordnet sind, dürfen nur zusammen mit den zugeordneten Facharztbezeichnungen geführt werden. Ist eine Zusatz-Weiterbildung integraler Bestandteil einer Facharzt- oder Schwerpunktweiterbildung, so hat der Kammerangehörige, der eine solche Facharzt- oder Schwerpunktbezeichnung führt, das Recht zum Führen dieser Zusatzbezeichnung.

(4) Bezeichnungen und Nachweise gemäß Absatz 1 Satz 1, die von einer anderen deutschen Ärztekammer verliehen worden sind, dürfen in der anerkannten Form im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Für die gemäß §§ 18 und 19 erworbenen Bezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 4

Art, Inhalt und Dauer

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der ärztlichen Approbation oder der Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufes gemäß Bundesärzteordnung, der eine als gleichwertig anerkannte ärztliche Ausbildung zugrunde liegt, begonnen werden. Der Abschluss in der Facharztweiterbildung Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie setzt auch die zahnärztliche Approbation oder die Erlaubnis zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes voraus.

(2) Die Weiterbildung erfolgt an Weiterbildungsstätten im Rahmen angemessen vergüteter ärztlicher Berufstätigkeit unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Ärzte oder durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen bzw. Fallseminaren. Abweichend von Satz 1 kann die Weiterbildung zum Erwerb einer Zusatz-Weiterbildung außerhalb von Weiterbildungsstätten stattfinden, sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.

(3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie beinhaltet insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung, Behandlung, Rehabilitation und Begutachtung von Krankheiten, Körperschäden und Leiden einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt.

(4) Dauer und Inhalt der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten und Weiterbildungsinhalte sind Mindestzeiten und Mindestinhalte. Weiterbildungs- oder Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten können nur dann als Weiterbildungszeit anerkannt werden, wenn dies in Abschnitt B und C vorgesehen ist. Eine Unterbrechung der Weiterbildung sowie Zeiten, in denen eine Weiterbildung nicht erfolgt, können nicht als Weiterbildung angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen je Weiterbildungsjahr wegen Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Betreuungszeit, Wehr-, Zivil- und Katastrophendienst sowie im Freiwilligen Sozialen Jahr oder Entsprechendem. Bei Weiterbildungsabschnitten unterhalb von 12 Monaten

innerhalb eines Weiterbildungsjahres gilt diese Regelung anteilig. Tariflicher Erholungsurlaub stellt keine Unterbrechung dar.

(5) Die Weiterbildung setzt die Beteiligung an sämtlichen ärztlichen Tätigkeiten in dem Bereich voraus, in dem die Weiterbildung erfolgt. Sie ist in hauptberuflicher Stellung und grundsätzlich ganztägig durchzuführen. Eine Weiterbildung in Teilzeit ist zulässig. Sie muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen eines geregelten Kompetenzerwerbs einer ganztägigen Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Teilzeittätigkeit mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Die Weiterbildungszeit verlängert sich entsprechend.

(6) Die Weiterbildung in einem Schwerpunkt baut auf der Facharztkompetenz auf, sofern nichts anderes in Abschnitt B geregelt ist. Die Zusatz-Weiterbildung ist zeitlich und inhaltlich zusätzlich zur Facharztweiterbildung abzuleisten, sofern die Weiterbildungsordnung nichts anderes bestimmt. Abweichend von Absatz 5 kann eine Zusatz-Weiterbildung neben oder während einer hauptberuflichen Tätigkeit, während der Weiterbildung oder in von der Ärztekammer anerkannten Weiterbildungskursen bzw. Fallseminaren durchgeführt werden (berufsbegleitende Weiterbildung), sofern dies in Abschnitt C vorgesehen ist.

(7) Sofern die Weiterbildungsordnung die Ableistung von Kursen vorschreibt, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und dessen Leiters durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Ärztekammer erforderlich. Diese Kurse müssen den von der Ärztekammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Für eine Kursanerkennung sind die bundeseinheitlichen Empfehlungen zu beachten.

(8) Sofern für die Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzweiterbildungen nichts Näheres bestimmt ist, kann die Weiterbildung sowohl in Einrichtungen der stationären als auch der ambulanten Patientenversorgung erfolgen.

(9) Wird eine weitere Facharztbezeichnung erworben, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit im Einzelfall verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer erworbenen fachärztlichen Weiterbildung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Facharztweiterbildung reduziert werden.

(10) Die Ärztekammer kann sich zur Umsetzung der Weiterbildungsordnung eines fachlich empfohlenen Weiterbildungsplanes (FEWP) bedienen, in dem die in der Weiterbildungsordnung umschriebenen Kompetenzen näher erläutert werden; dieser kann einen Rahmen für die didaktisch-strukturierte Vermittlung der Weiterbildungsinhalte geben.

§ 5

Weiterbildungsbefugnis

(1) Die Weiterbildung zum Facharzt und in Schwerpunkten wird unter verantwortlicher Leitung der von der Ärztekammer befugten Ärzte in einer Weiterbildungsstätte durchgeführt. Das Erfordernis einer Befugnis gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, soweit nichts anderes in Abschnitt C geregelt ist.

(2) Die Befugnis zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Arzt die Bezeichnung führt, fachlich und persönlich geeignet ist und eine mehrjährige Tätigkeit nach Abschluss der entsprechenden Weiterbildung nachweisen kann. Die Befugnis kann befristet und mit dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Weitere Nebenbestimmungen sind zulässig. Die Befugnis kann grundsätzlich nur für eine Facharztweiterbildung und/oder einen zugehörigen Schwerpunkt und/oder für eine Zusatz-Weiterbildung erteilt werden.

(3) Der befugte Arzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und grundsätzlich ganztägig durchzuführen sowie inhaltlich und zeitlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten und die Richtigkeit der Dokumentation der Weiterbildung eines in Weiterbildung befindlichen Arztes gemäß § 8 Absatz 1 zu bestätigen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, mit dem in Weiterbildung befindlichen Arzt nach Abschluss eines Weiterbildungsabschnitts, mindestens jedoch einmal jährlich, ein Gespräch zu führen, in welchem der Stand der Weiterbildung von beiden beurteilt und im Logbuch dokumentiert wird. Bestehende Defizite werden aufgezeigt.

(4) Die Befugnis kann mehreren Ärzten an einer Weiterbildungsstätte gemeinsam erteilt werden (kumulative Befugnis). Sie kann auch teilzeitbeschäftigten Ärzten erteilt werden, wenn durch komplementäre Arbeitszeiten mit weiteren Ärzten eine ganztägige Weiterbildung gewährleistet oder der Arzt in Weiterbildung gleichzeitig mit dem befugten Arzt an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Ist ein befugter Arzt an mehr als einer Weiterbildungsstätte tätig, ist eine gemeinsame Befugnis mit einem weiteren befugten Arzt an jeder Weiterbildungsstätte erforderlich. Mehrere befugte Ärzte, die an verschiedenen Weiterbildungsstätten tätig sind, können einen Weiterbildungsverbund bilden.

(5) Für den Umfang der Befugnis ist maßgebend, inwieweit die an Inhalt, Ablauf und Zielsetzung der Weiterbildung gestellten Anforderungen durch den befugten Arzt unter Berücksichtigung des Versorgungsauftrages, der Leistungsstatistik sowie der personellen und materiellen Ausstattung der Weiterbildungsstätte erfüllt werden können. Auf Verlangen sind der Ärztekammer Auskünfte zu erteilen. Der befugte Arzt hat Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte unverzüglich der Ärztekammer anzuzeigen. Der Umfang der Befugnis ist an Veränderungen anzupassen.

(6) Die Befugnis wird auf Antrag von der Ärztekammer erteilt. Dem Antrag ist ein gegliedertes Programm für die Weiterbildung (Weiterbildungsplan) zum Facharzt, in Schwerpunkten oder Zusatz-Weiterbildungen, für die die Befugnis beantragt wird, beizufügen. Der zur Weiterbildung Befugte muss dieses gegliederte Programm den Ärzten, die unter seiner Verantwortung weitergebildet werden, aushändigen. Dabei kann – soweit vorhanden – auf einen von der Ärztekammer herausgegebenen fachlich empfohlenen Weiterbildungsplan (FEWP) Bezug genommen werden. Die Ärztekammer führt ein Verzeichnis der befugten Ärzte und der Weiterbildungsstätten mit Angaben über den Umfang der Befugnis.

(7) Der von der Ärztekammer zur Weiterbildung befugte Arzt ist verpflichtet, an Evaluationen und Qualitätssicherungsmaßnahmen der Ärztekammer zur ärztlichen Weiterbildung teilzunehmen.

§ 6

Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Eine Weiterbildungsstätte ist eine Universitäts- oder Hochschulklinik sowie eine hierzu von der Ärztekammer zugelassene Einrichtung der ärztlichen Versorgung. Zu den Einrichtungen der ärztlichen Versorgung zählt auch die Praxis eines niedergelassenen Arztes.

(2) Eine Weiterbildungsstätte muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) die für die Weiterbildung typischen Krankheiten müssen nach Zahl und Art der Patienten regelmäßig und häufig genug vorkommen,
- b) Personal und Ausstattung der Einrichtung müssen den Erfordernissen der medizinischen Entwicklung Rechnung tragen,
- c) Krankenhausabteilungen müssen eine regelmäßige Konsiliartätigkeit aufweisen.

§ 7

Widerruf der Befugnis und der Zulassung als Weiterbildungsstätte

(1) Die Befugnis zur Weiterbildung ist ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

- a) ein Verhalten vorliegt, das die fachliche oder persönliche Eignung des Arztes als Weiterbilder ausschließt,
- b) Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können,
- c) berufsrechtliche Pflichten in erheblichem Maße verletzt werden.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines befugten Arztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder des Widerrufs der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Befugnis zur Weiterbildung.

(3) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 nicht mehr gegeben sind.

§ 8

Dokumentation der Weiterbildung

(1) Der in Weiterbildung befindliche Arzt hat die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte in dem Logbuch gemäß § 2a Nr. 8 kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist Teil der Weiterbildung. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch den zur Weiterbildung befugten Arzt erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) Die Ärztekammer ist berechtigt, von dem zur Weiterbildung befugten und von dem in Weiterbildung befindlichen Arzt Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 9

Erteilung von Zeugnissen

(1) Der befugte Arzt hat dem in Weiterbildung befindlichen Arzt über die unter seiner Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das im Einzelnen die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss auch Angaben über den zeitlichen Umfang der Teilzeitbeschäftigungen und Unterbrechungen in der Weiterbildung enthalten. Diese Pflichten gelten nach Beendigung der Befugnis fort.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Arztes oder auf Anforderung durch die Ärztekammer ist grundsätzlich innerhalb von drei Monaten und bei Ausscheiden unverzüglich ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

§ 10

Anerkennung gleichwertiger Weiterbildung

Eine von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung kann vollständig oder teilweise anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die Grundsätze dieser Weiterbildungsordnung für den Erwerb der vorgeschriebenen ärztlichen Kompetenz, insbesondere im Hinblick auf Inhalte und Zeiten, gewahrt sind.

§ 11

Anerkennungsverfahren

Die Anerkennung einer Bezeichnung wird auf Antrag durch den Nachweis der fachlichen Kompetenz gemäß § 2 Absatz 2 bis 4 nach Erfüllung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen und bestandener Prüfung von der Ärztekammer erteilt.

§ 12**Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Ärztekammer. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 8 Absatz 2 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt oder zu Unrecht als gegeben angenommen worden sind.

(3) Die Prüfung im Schwerpunkt kann erst nach Facharztanerkennung erfolgen. Dies gilt auch für eine Zusatz-Weiterbildung, für die eine Facharztanerkennung vorgeschrieben ist.

§ 13**Prüfungs- und Widerspruchsausschüsse**

(1) Die Ärztekammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens drei Ärzte als Mitglieder an, von denen zwei die zu prüfende Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung besitzen müssen. Das den Vorsitz führende Mitglied muss nicht im Besitz der zu prüfenden Weiterbildungsbezeichnung sein. Bei Zusatz-Weiterbildungen, die zugleich integraler Bestandteil eines Gebietes oder Schwerpunktes sind, dürfen dem Prüfungsausschuss auch Mitglieder angehören, die das jeweilige Gebiet oder den jeweiligen Schwerpunkt führen. Bei Zusatz-Weiterbildungen, die mehreren Facharztkompetenzen zugeordnet sind, soll mindestens ein Prüfer grundsätzlich diejenige Facharztbezeichnung führen, die der Prüfungskandidat führt. Die Aufsichtsbehörde kann einen Vertreter entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde bestimmten Vertreters durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder und die Vorsitzenden für die Prüfungsausschüsse bestellt die Ärztekammer. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Wahlperiode der Organe der Ärztekammer und endet mit der Neubestellung der Mitglieder und Vorsitzenden. Die Ärztekammer darf sich zur Bildung der Prüfungsausschüsse der Prüfer anderer Ärztekammern bedienen, wenn bestellte Mitglieder nicht zur Verfügung stehen.

(3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Zur Beratung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen werden bei der Ärztekammer Widerspruchsausschüsse gebildet. Sie sind mit zwei Mitgliedern besetzt, die im Besitz der zu prüfenden

Weiterbildungsbezeichnung sind und im Prüfungsausschuss nicht mitgewirkt haben. Den Vorsitz führt das Mitglied, das auch den Vorsitz im Erweiterten Widerspruchsausschuss führt oder dessen Stellvertretung.

§ 14**Prüfung**

(1) Die Ärztekammer setzt den Termin der Prüfung fest, die in angemessener Frist, spätestens sechs Monate nach der Zulassung stattfindet. Der Prüfungskandidat ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden. Mit seiner Zustimmung kann die Ladungsfrist im Einzelfall auf mindestens fünf Tage verkürzt werden.

(2) Die Prüfung ist eine mündliche Prüfung und kann sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte erstrecken. Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Prüfungskandidat die für die Anerkennung erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat und wird mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten; sie ist nicht öffentlich.

(3) Die besonderen Belange von Prüfungskandidaten mit Behinderung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit bei Durchführung der Prüfung zu berücksichtigen.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung, ob die Anerkennung erteilt werden kann.

(5) Bei Nichtbestehen der Prüfung beschließt der Prüfungsausschuss, ob auf Grund der festgestellten Mängel

- a) die Weiterbildungszeit nach Maßgabe des Absatzes 6 zu verlängern ist und welche inhaltlichen Anforderungen hieran zu stellen sind und/oder
- b) erforderliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zusätzlich bis zur Wiederholungsprüfung erworben werden sollen, und/oder
- c) die Erfüllung sonstiger Auflagen gegenüber der Ärztekammer nachzuweisen ist.

(6) Die Dauer der verlängerten Weiterbildung beträgt mindestens 3 Monate, für Facharztweiterbildungen höchstens 2 Jahre, für Schwerpunkte und Zusatz-Weiterbildungen höchstens 1 Jahr. Abweichend von Satz 1 können für berufsbegleitend zu erwerbende Zusatzbezeichnungen nur die Auflagen nach Absatz 5 lit. b und lit. c erteilt werden.

(7) Wenn der Prüfungskandidat ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sowie ihre Bewertung sind in einer Niederschrift darzulegen. Ist die Prüfung nicht bestanden, sind darüber hinaus die Prüfungsaufgabe sowie eine Begründung des Prüfungsergebnisses aufzunehmen. Die unterschriebene Niederschrift ist der Ärztekammer auszuhändigen.

§ 15**Mitteilung der Prüfungsentscheidung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied teilt dem Prüfungskandidaten das Ergebnis der Prüfung mündlich mit.
- (2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Ärztekammer dem Prüfungskandidaten die Urkunde über die Anerkennung aus.
- (3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Ärztekammer dem Prüfungskandidaten einen schriftlichen rechtsmittel-fähigen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen gemäß § 14 Absätze 5 und 6.
- (4) Legt der Prüfungskandidat gegen den Bescheid der Ärztekammer Widerspruch ein, entscheidet die Ärztekammer über den Widerspruch nach Anhörung des Widerspruchsausschusses gemäß § 13 Absatz 4.

§ 16**Wiederholungsprüfung**

- (1) Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens drei Monate nach der nicht erfolgreich abgeschlossenen Prüfung durchgeführt werden.
- (2) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung wird erteilt, wenn die Erfüllung der Prüfungsaufgabe nachgewiesen ist.
- (3) Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 13 bis 15 entsprechend.

§ 17**Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen**

Die Anerkennung einer Bezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Ärztekammer über die Rücknahme sind ein gemäß § 13 gebildeter Prüfungsausschuss und der Betroffene zu hören.

§ 18

Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

- (1) Wer ein fachbezogenes Diplom, ein fachbezogenes Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Ausbildungsnachweis (Weiterbildungsnachweis) besitzt, das oder der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben gegenseitig automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung nach § 2. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.
- (2) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer

5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen begonnen wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Bescheinigung durch die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates, in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, über die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Art. 25 oder Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) oder bei Nichterfüllung der Mindestanforderungen durch Vorlage einer Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass diese Person während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende ärztliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Für Weiterbildungsnachweise aus der früheren Tschechoslowakei, der früheren Sowjetunion sowie vom früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Art. 23 Absatz 3 bis 5 der Richtlinie 2005/36/EG. Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach den in Anhang V Nummer 5.1.2. der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen ausgestellt und nicht einer in Anhang V Nummern 5.1.3. oder 5.1.4. genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag die Anerkennung bei Vorlage einer Konformitätsbescheinigung sowie einer Erklärung durch die zuständige Behörde oder durch eine andere zuständige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates darüber, dass der Weiterbildungsnachweis dem Weiterbildungsnachweis gleichgestellt wird, dessen Bezeichnung in Anhang V Nummern 5.1.2., 5.1.3. oder 5.1.4. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 bis 3 gelten als Weiterbildungsnachweise nach Absatz 1 und werden automatisch anerkannt. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

- (3) Wer eine Weiterbildung abgeschlossen hat, die nicht nach Absatz 1 oder 2 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung nach § 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Gleiches gilt bei Vorliegen eines Weiterbildungsnachweises aus einem anderen als den in Absatz 1 genannten Gebieten (Drittstaat), der durch einen anderen Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, wenn der Antragsteller drei Jahre die betreffende ärztliche Tätigkeit im Hoheitsgebiet des Mitglied-, EWR- oder Vertragsstaates ausgeübt hat, der diesen Nachweis anerkannt und die zuständige Behörde oder eine andere zuständige Stelle dieses Staates ihm dies bescheinigt hat. Die Weiterbildung des Antragstellers ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist; zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt werden. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen

und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden.

(4) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 3 vor, so hat der Antragsteller eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Inhalt der Eignungsprüfung ist auf die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu beschränken, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Diese sind dem Antragsteller mitzuteilen. Für die Eignungsprüfung gelten – mit Ausnahme von § 14 Absatz 2, 4 und 5 – die §§ 13 bis 16 entsprechend. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

(5) Die Ärztekammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang der Antragsunterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Spätestens drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen ist über die Anerkennung zu entscheiden. In Fällen des Absatzes 3 verlängert sich die Frist um einen Monat innerhalb derer über die Durchführung der Eignungsprüfung zu entscheiden ist. Die Ärztekammer erteilt auf Anfrage Auskunft zur Weiterbildungsordnung und zum Verfahren der Anerkennung.

(6) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

1. die Approbation oder Berufserlaubnis zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
2. ein Identitätsnachweis,
3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
5. in Fällen des Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
6. in Fällen des Absatzes 3 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
7. für den Fall, dass in einem anderen Mitgliedstaat, EWR-Staat oder Vertragsstaat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Ärztekammer beantragt wurde oder wird.

Soweit die unter Nrn. 4 bis 8 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt

sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Kommt der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Ärztekammer ohne weitere Ermittlungen entscheiden. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist. Ist der Antragsteller aus Gründen, die er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Ärztekammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

(7) Die Ärztekammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines anderen Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.

(8) Die Ärztekammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Art. 25 und 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

§ 19

Anerkennung von Weiterbildungen außerhalb des Gebietes der Europäischen Union (Mitgliedstaat) und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) und außerhalb eines Staates, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

(1) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, erhält auf Antrag die Anerkennung nach § 2, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Diese Personen führen die dafür in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(2) Für die Überprüfung der Gleichwertigkeit gilt § 18 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten wird durch das Ablegen einer Prüfung erbracht. Für die Prüfung gelten mit Ausnahme von § 14 Absatz 4 und 5 die §§ 13 bis 16 entsprechend. Die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten

sind nach Satz 2 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Für das Anerkennungsverfahren gelten die Vorschriften über Fristen, Unterlagen und Bescheinigungen sowie Auskünfte nach § 18 Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 1 bis 6 sowie Absatz 7 entsprechend.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Kammerangehörige, die sich am 01.11.2020 in einer Facharztweiterbildung befinden, können diese bis zum 31.10.2030 nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung vom 21. Februar 2005, zuletzt geändert am 5. Oktober 2015, abschließen und bis zum 31.01.2031 einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Auf das Antrags- und Prüfungsverfahren finden die §§ 11 bis 16 Anwendung.

(2) Kammerangehörige, die sich am 01.11.2020 in einer Weiterbildung zum Schwerpunkt befinden, können diese bis zum 31.10.2025 nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung vom 21. Februar 2005, zuletzt geändert am 5. Oktober 2015, abschließen und bis zum 31.01.2026 einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Auf das Antrags- und Prüfungsverfahren finden die §§ 11 bis 16 Anwendung.

(3) Kammerangehörige, die sich am 01.11.2020 in der Weiterbildung für eine Zusatz-Weiterbildung befinden, können diese bis zum 31.10.2025 nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung vom 21. Februar 2005, zuletzt geändert am 5. Oktober 2015, abschließen und bis zum 31.01.2026 einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Auf das Antrags- und Prüfungsverfahren finden die §§ 11 bis 16 Anwendung.

(4) Kammerangehörige, die bei Einführung einer neuen Bezeichnung in diese Weiterbildungsordnung in dem jeweiligen Gebiet, Schwerpunkt oder der jeweiligen Zusatz-Weiterbildung tätig sind, können die Zulassung zur Prüfung beantragen. Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass der Kammerangehörige innerhalb eines Zeitraums von acht Jahren vor dem 01.11.2020 mindestens die gleiche Zeit regelmäßig an Weiterbildungsstätten oder vergleichbaren Einrichtungen tätig war, welche der jeweiligen Mindestdauer der Weiterbildung entspricht. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind Zeugnisse oder andere Tätigkeitsnachweise beizufügen, die belegen, dass der Kammerangehörige regelmäßig und mit mehr als 50 Prozent seiner Arbeitszeit in dem jeweiligen Gebiet oder Schwerpunkt tätig gewesen ist und dabei die nach der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. Wer die Anerkennung einer Zusatz-Weiterbildung beantragt, hat den Nachweis zu führen, dass er im Rahmen

einer regelmäßigen Tätigkeit umfassende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben hat. Anträge sind bis zum 31.10.2023 zu stellen. Dabei können auch Tätigkeitsabschnitte innerhalb dieser Frist berücksichtigt werden.

Auf das Antrags- und Prüfungsverfahren finden die §§ 11 bis 16 Anwendung.

(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehenden Weiterbildungsbefugnisse berechtigen bis zur Erteilung einer Befugnis nach dieser Weiterbildungsordnung auch zur Vermittlung der Weiterbildung nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung.

(6) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Facharztbezeichnung

- Plastische und Ästhetische Chirurgie
- Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen

besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Facharztbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung zu führen.

(7) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine der Schwerpunkt- bzw. Zusatzbezeichnungen des Gebietes Kinder- und Jugendmedizin besitzen, sind berechtigt, der jeweiligen Schwerpunkt- bzw. Zusatzbezeichnung anstelle des Wortes „Kinder-“ die Worte „Kinder- und Jugend-“ voranzustellen.

(8) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Schwerpunktbezeichnung Kinderradiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugendradiologie zu führen.

(9) Kammerangehörige, die bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung die Zusatzbezeichnung

- Dermatohistologie
- Plastische Operationen

besitzen, sind berechtigt, stattdessen die entsprechende Zusatzbezeichnung nach dieser Weiterbildungsordnung zu führen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 01.11.2020 in Kraft. Die bisher gültige Weiterbildungsordnung vom 21. Februar 2005, zuletzt geändert am 5. Oktober 2015, tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Abschnitt B

Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktkompetenzen

ALLGEMEINE INHALTE DER WEITERBILDUNG FÜR ABSCHNITT B unter Berücksichtigung gebietsspezifischer Ausprägungen

Grundlagen

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Ethische, wissenschaftliche und rechtliche Grundlagen ärztlichen Handelns
2. Grundlagen ärztlicher Begutachtung
3. Grundlagen der Transplantationsmedizin und Organisation der Organspende
4. Ökonomische und strukturelle Aspekte des Gesundheitswesens

Handlungskompetenz

1. Vertiefung und Stärkung berufsspezifischer Haltungen zum Wohl des Patienten, die auf ärztlicher Expertise, anerkannten ethischen Grundsätzen, Kommunikativität, Kollegialität und präventivem Engagement beruhen
2. Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
3. Hygienemaßnahmen
4. Ärztliche Leichenschau

Patientenbezogene Inhalte

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Psychosomatische Grundlagen
2. Psychosoziale, umweltbedingte und interkulturelle Einflüsse auf die Gesundheit sowie Zusammenhang zwischen Krankheit und sozialem Status
3. Besondere Situationen bei der Betreuung von Schwerkranken und Sterbenden
4. Symptome der Verletzung von körperlicher und / oder psychischer Integrität
5. Genderaspekte und Aspekte der Geschlechtsidentität
6. Telemedizin

Handlungskompetenz

1. Management (nosokomialer) Infektionen mit multiresistenten Erregern
2. Beratung über präventive und rehabilitative Maßnahmen einschließlich der Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln sowie Indikationsstellung und Überwachung physikalischer Therapiemaßnahmen

Richtzahl

3. Situationsgerechte ärztliche Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen
4. Aufklärung und Befunddokumentation
5. Durchführung einer strukturierten Patientenübergabe
6. Therapieentscheidungen am Lebensende einschließlich Angehörigengespräche
7. Beurteilung von Besonderheiten der Erkrankungen und Einschränkungen im Alter

Richtzahl

Behandlungsbezogene Inhalte

Kognitive und Methodenkompetenz

1. Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten
2. Seltene Erkrankungen
3. Besonderheiten bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung

Handlungskompetenz

1. Medizinische Notfallsituationen, insbesondere lebensrettende Sofortmaßnahmen
2. Pharmakotherapie, Pharmakovigilanz und Arzneimittelsicherheit sowie Arzneimittelmisbrauch
3. Schmerzprävention und allgemeine Schmerztherapie bei akuten und chronischen Schmerzen
4. Interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit
5. Impfwesen / Durchführung von Schutzimpfungen

Technisch-diagnostische Inhalte im Zusammenhang mit gebietsspezifischen Fragestellungen

Kognitive und Methodenkompetenz

Präanalytik und labortechnisch gestützte Nachweisverfahren

Handlungskompetenz

1. Indikation, Durchführung und Befunderstellung von Laboruntersuchungen des Gebietes einschließlich der Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsbild
2. Interdisziplinäre Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation bildgebender Befunde